Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5405**
16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Karin Binder, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Lötzsch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5073 –**

Grenzwerterhöhung für den Weichmacher 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan (Bisphenol A) in Plastikprodukten und Babyflaschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bisphenol A ist eine chemische Substanz, die besonders zur Herstellung von Polycarbonat und Epoxidharzen verwendet wird. Als sehr weit verbreitet und zu den wichtigsten Industriechemikalien gehörend, wird Polycarbonat (PC) in vielen verbrauchernahen Plastikprodukten wie Babyflaschen, Mikrowellengeschirr, Aufbewahrungsbehältern oder Mehrweg- und Milchflaschen verwendet. Auch in Wasserleitungen, Konserven- oder Getränkedosen ist PC als Beschichtung in Innendeckeln zu finden. Die durchschnittliche Gesamtexposition der Bevölkerung pro Tag mit Bisphenol A (BPA) liegt laut Zusammenfassung des Gutachtens des „Wissenschaftlichen Gremiums für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen“ (ein Gremium der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA) vom 29. November 2006 bei 7 Mikrogramm, der Höchstwert wird bei 10 Mikrogramm BPA/Erwachsener/Tag geschätzt.

Über die hormonähnliche (östrogene) Wirkung von BPA wurde in mehr als 100 wissenschaftlichen Publikationen berichtet. In der Wissenschaft werden Stoffe mit solchen Wirkungen auch als „endocrine disrupters“ bezeichnet. Unter anderem zeigten die Studien bei Labortieren, dass bereits geringe Dosen von BPA, die unterhalb des nunmehr vorgeschlagenen Grenzwertes liegen, ausreichen, um auf die Fortpflanzung, das Verhalten, die Organentwicklung, die genetische Gesundheit und auf das Immun- und Hormonsystem zu wirken. Die Studie von Prof. G. Schönfelder (Environmental Health Perspectives, Volume 110 (11), November 2002) von der Charité-Universitätsmedizin Berlin Campus Benjamin Franklin zeigte, dass Bisphenol A entsprechend einer Regulierung nach bisher gültigem Grenzwert zu Veränderungen im Wachstum der Prostata, der Brustdrüse und der Gebärmutter führt. In einer Studie von A. Zsarnovszky (Endocrinology 146(12): 5388–5396) wurde 2005 über die Wirkung von Bisphenol A auf das Gehirn von Ratten berichtet. Die 2006 von Greenpeace veröffentlichte Studie „Fragile – Our Reproductive Health and Chemical Exposure: a review of the evidence for links between declines in human reproductive health and our exposure to hazardous chemicals“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. Mai 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

(http://www.greenpeace.org/fragile) fasst die Ergebnisse von Studien der letzten Jahre zusammen und belegt Zusammenhänge zwischen der Reproduktionsgesundheit beim Menschen und der Wirkung von hormonähnlichen Chemikalien. Demnach sei die Spermienmenge in den letzten 50 Jahren um 50 Prozent gesunken und die Unfruchtbarkeit habe sich bei Paaren seit den 1960er Jahren verdoppelt. Eine Forschergruppe um Patricia Hunt fand heraus, dass Bisphenol A Chromosomenveränderungen hervorrufen kann, die zu Chromosomenfehlverteilungen führen können. Bei dieser als Aneuploidie bezeichneten Erbgutveränderung können einzelne Chromosomen zusätzlich zum normalen doppelten Chromosomensatz vorliegen (Hyperploidie) oder fehlen (Hypoploidie). Beim Menschen können Aneuploidien z. B. das Down Syndrom (Trisomie 21) auslösen oder auch zu Spontanaborten führen (Hunt et al. (2003): Bisphenol A exposure causes meiotic aneuploidy in the female mouse. Current Biology 13, 546–553). Das Bundesinstitut für Risikobewertung bezeichnete die Ergebnisse des Gutachtens als besorgniserregend, „da sie auf ein mögliches erbgut- und fortpflanzungsgefährdendes Potential von BPA hindeuten“ (Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Erbgutveränderungen durch Bisphenol A – Studie von Hunt et al., Stellungnahme des BfR vom 17. April 2003).

Entsprechend den Gesundheitsgefahren, die von Bisphenol A ausgehen, hat die Regierung des Nicht-EU-Landes Norwegen ein Gesetz vorgeschlagen, nach dem Unternehmen noch bis zum Jahr 2008 Zeit haben, Aktionspläne gegen jede Art von Umweltgiftemissionen zu entwickeln. Auf der Liste der Ökotoxine befindet sich auch Bisphenol A, das aus Verbrauchsprodukten verbannt werden soll. (Norwegian crack-down on ecotoxins in products, ENDS Europe Daily 18. Dezember 2006, 5./8. Januar 2007).

Demgegenüber heißt es in dem von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten der EFSA über die Verwendung von Bisphenol A unter besonderer Berücksichtigung der Exposition von Säuglingen, „dass auf der Grundlage neuer Vergleichsdaten über die Toxikokinetik von BPA wesentliche Unterschiede zwischen Nagern und Menschen bezüglich der Verstoffwechselung von BPA im Körper bestehen“. Dadurch, so das Gremium, sei zweifelhaft, „ob die bei Nagern beobachteten Wirkungen niedrigerer Dosen für den Menschen relevant sind“. Die bislang geltenden Werte für die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (Tolerable Daily Intake, TDI) könnten entsprechend dieses Gutachtens nun durch einen „vollständigen“ TDI-Wert ersetzt werden. Das Gremium legte einen höheren TDI von 0,05 Milligramm/kg Körpergewicht fest. Zuvor galt ein TDI-Wert von 0,01 Milligramm/kg Körpergewicht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Kleinen Anfrage wird Bezug genommen auf eine Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority – EFSA) zu Bisphenol A.

Die EFSA wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Sie stellt unabhängige Informationen über Fragen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bereit und macht ggf. auf Risiken aufmerksam, um die für die Rechtsetzung und die Politik der Gemeinschaft Verantwortlichen wissenschaftlich zu beraten. Ihre Aufgaben, ihre Organisation und Arbeitsweise wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) festgelegt.

Die wissenschaftlichen Gremien (Panels) der EFSA setzen sich aus unabhängigen Fachwissenschaftlern zusammen.

Das wissenschaftliche Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wurde von der Europäischen Kommission ersucht, die Verwendung

von Bisphenol A in Kunststoffmaterialien und -gegenständen, die für den Lebensmittelkontakt bestimmt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Exposition von Säuglingen erneut zu beurteilen.

Am 29. November 2006 wurde das Gutachten zu Bisphenol A von dem wissenschaftlichen Gremium angenommen. In diesem Gutachten wurde die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (Tolerable Daily Intake – TDI) von einem vorläufigen von Wert 10 µg Bisphenol A/kg Körpergewicht nach Berücksichtigung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch einen TDI von 50 µg Bisphenol A/kg Körpergewicht ersetzt. Die Neubewertung von Bisphenol A stützt das EFSA-Gremium u. a. auf eine neue reproduktionstoxikologische Studie an Mäusen, durch die die bisher geltende Dosis ohne gesundheitsschädigende Wirkung bestätigt und gleichzeitig die Datenbasis zu den Reproduktions- und Entwicklungseffekten so weit verbessert wurde, dass der allgemein übliche Unsicherheitsfaktor von 100 (statt 500) für die Festsetzung des TDI-Wertes möglich wurde. Außerdem berücksichtigte das EFSA-Gremium Spezies-Unterschiede von Mensch und Nagetieren: sowohl eine geringere Östrogen-Empfindlichkeit während der Schwangerschaft als auch eine schnellere Metabolisierung und Ausscheidung von Bisphenol A beim Menschen im Vergleich zu Versuchstieren (Nagetieren) deuten auf eine geringere Empfindlichkeit des Menschen gegenüber östrogenen Wirkungen der Substanz hin.

1. Hat Bisphenol A nach Auffassung der Bundesregierung eine schädigende Wirkung auf Babys, Kleinkinder und Ungeborene?

   Wenn ja, inwiefern?

Für die Risikobetrachtung sind die potenziell gesundheitsschädigenden Wirkungen bei den real auftretenden Expositionen von Bisphenol A zu bewerten. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

2. Gibt es epidemiologische Erkenntnisse über die Wirkung von Bisphenol A?

   Wenn ja, welche, und wurden diese zur Berechnung des vorgeschlagenen Grenzwertes herangezogen?

Epidemiologische Studien über Wirkungen des Bisphenol A liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Überschreitungen des bislang gültigen Grenzwertes von Bisphenol A bei flaschengefütterten Babys gab bzw. gibt?

   Wenn ja, wie wurde dieser Sachverhalt bei der Wertfestsetzung durch das Gremium der EFSA berücksichtigt?

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse geben keine Hinweise auf Überschreitungen der empfohlenen tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge an Bisphenol A.

4. Wird die Bundesregierung eine Grenzwerterhöhung aufgrund des neuen Grenzwertvorschlages in dem Gutachten der EFSA unterstützen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen, ist auf Gemeinschaftsebene geregelt. Für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff gilt dabei für Bisphenol A ein spezifischer Migrationswert von 0,6 mg/kg Lebensmittel, der national in der Bedarfsgegenständeverordnung umgesetzt wurde. Ein Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung dieses Wertes liegt der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche Institutionen, Personen und Behörden aus der Bundesrepublik Deutschland waren an der Erstellung des Gutachtens der EFSA beteiligt?

Die Gutachten der EFSA werden von den Mitgliedern des verantwortlichen Gremiums veröffentlicht, deren Namen auf der Website der EFSA zu finden sind (http://www.efsa.europa.eu/de/science/afc/afc_members.html).

6. Wurden bei der Erstellung des Gutachtens der EFSA zur Wirkung von Bisphenol A auch jene Studien berücksichtigt, die aufzeigen, dass bei Labortieren bereits geringe Dosen von BPA (die unterhalb des nunmehr vorgeschlagenen Grenzwertes liegen) ausreichen, um auf die Fortpflanzung, das Verhalten, die Organentwicklung, die genetische Gesundheit und auf das Immun- und Hormonsystem zu wirken?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, warum ist das Gremium dennoch zu dem Schluss gekommen, den Grenzwert aufgrund eines niedrigeren als bislang angenommenen Gesundheitsrisikos erhöhen zu können?

Im EFSA-Gutachten wurden neue Studien im Niedrigdosisbereich sowohl zur Mutagenität, Entwicklungs- und Reproduktionstoxikologie wie auch zum Verhalten von Versuchstieren berücksichtigt und diskutiert. In den für die Bewertung besonders relevanten Studien, die nach den Richtlinien der Guten Laborpraxis (GLP) durchgeführt wurden, sind im Niedrigdosisbereich keine signifikanten hormonellen/östrogenartigen Wirkungen von Bisphenol A aufgetreten. Andere nicht GLP-konforme Studien weisen auf sehr unterschiedliche Effekte hin (Störung der Zellteilung, Entwicklungsstörungen in verschiedenen Organen). Diese Ergebnisse wurden in Studien mit geringen Tierzahlen gewonnen, sie wurden lediglich bei einer Dosis beobachtet und/oder wurden bisher nicht von anderen Labors bestätigt. Für das Auftreten der jeweiligen Niedrigdosis-Effekte können experimentelle Störfaktoren in Frage kommen, die zusammengefasst in der Diskussion des EFSA-Gutachtens erwähnt werden. Obwohl derartige Studien wichtige Anhaltspunkte für weitere Forschungsaktivitäten liefern, konnten ihre Ergebnisse nicht für die Festsetzung des TDI herangezogen werden.

Andererseits konnten aufgrund der neuen Mehrgenerationsstudie an Mäusen (Tyl et al., 2006), in welcher auch mögliche Effekte im so genannten Niedrigdosisbereich einer genauen Prüfung unterzogen wurden, und aufgrund neuer Erkenntnisse zu speziesspezifischen Unterschieden im Stoffwechsel von Bisphenol A die wissenschaftlichen Bedenken gegenüber früheren Ergebnissen reduziert und daher das Gesundheitsrisiko für den Menschen als geringer eingestuft werden. Daraus folgte unmittelbar, dass der Unsicherheitsfaktor auf den allgemein üblichen Wert von 100 beschränkt werden konnte.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass das Nicht-EU-Land Norwegen Bisphenol A aufgrund seiner Ökotoxizität aus Verbrauchsprodukten verbannen will?

Die Risikobewertung von Bisphenol A nach der EU-Altstoffverordnung (Verordnung (EG) Nr. 793/93) soll erst im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden. Ihre Ergebnisse und darauf aufbauend ggf. erforderliche Risikominimierungsmaßnahmen sind noch offen. Der vorläufige Bewertungsbericht von 2003 war zu dem Schluss gekommen, dass für den Bewertungsbereich „Aquatische Umwelt" für einzelne Verwendungen von Bisphenol A Risikominimierungsmaßnahmen erforderlich wären, da sonst die Fortpflanzungsfähigkeit von Fischen gestört werden könnte.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EFSA, dass es sich bei den tierexperimentell nachgewiesenen Veränderungen durch BPA (Verhalten, Chromosomenannomalien, verminderte Spermienzahl, Effekte auf das Immunsysten usw.) um harmlose bzw. nicht nachhaltig schädigende Veränderungen (non adverse Effects) handelt?

Bei der Begutachtung von tierexperimentellen Beobachtungen im Hinblick auf ihre gesundheitliche Bedeutung für den Menschen spielen neben Applikationsweg, Dosisabhängigkeit und Reproduzierbarkeit der Effekte auch deren Art, Stärke und Dauer im Verlauf der Entwicklung eine wichtige Rolle. In Verhaltensstudien mit Bisphenol A sind z. T. widersprüchliche Effekte aufgetreten. Einzelne Schwachstellen dieser Studien sind im EFSA-Gutachten erörtert worden. Statistisch signifikante Abweichungen insbesondere biochemischer Parameter zu nur einem einzigen Zeitpunkt innerhalb einer chronischen Studie ohne gleichzeitigen Nachweis entsprechender histologischer Veränderungen haben eine geringe toxikologische Relevanz.

Bei der Beurteilung von tierexperimentellen Beobachtungen bei den Nachkommen ist auch die speziesspezifische Variabilität solcher Effekte in unbehandelten Tieren zu berücksichtigen und die Frage zu klären, ob es sich um einen permanenten Effekt handelt. Unklare Veränderungen von Organgewichten nach Bisphenol A-Gabe in einer niedrigen Dosierung ohne entsprechende pathologische Korrelate sind von geringer biologischer Signifikanz.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Gremiums der EFSA, dass eine schädigende bzw. gesundheitsgefährdende Exposition mit Bisphenol A für flaschengefütterte Babys nach Heraufsetzung des Grenzwertes nicht besteht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Gremiums der EFSA, welches im Ergebnis seiner Neubewertung – entgegen den Untersuchungsergebnissen der Berliner Charité – davon ausgeht, BPA würde so schnell aus dem menschlichen Organismus ausgeschieden, dass keine messbaren Mengen im Blut vorkommen und dieser Stoff nicht akkumuliert?

Für die östrogene Wirkung von Bisphenol A ist der Anteil der nicht verstoffwechselten Substanz bzw. von oxidierten Metaboliten entscheidend. Für den Menschen ist jedoch eine schnelle Verstoffwechselung zu einem nicht östrogen wirkenden Metaboliten, dem Bisphenol A-Glukuronid, nachgewiesen worden. Die Ausscheidung von Bisphenol A über den Urin ist mit einer Halbwertszeit von unter 6 Stunden sehr schnell, so dass keine Akkumulation der Substanz im

Körper erfolgen kann. Bisphenol A- Blutspiegel, die höher liegen als 1 µg/l wie z. B. von Schönfelder et al. (2002) beschrieben, sind wahrscheinlich auf die gleichzeitige Bestimmung des nicht östrogen wirkenden Bisphenol A-Glukuronids zurückzuführen.

11. Wie viele Studien wurden in der Bundesrepublik Deutschland zur Untersuchung der Wirkung von Bisphenol A durchgeführt, und wie viele Tiere wurden dafür verwendet?

Der Ort der Tierversuche wird bei den Studien nicht regelmäßig angegeben. Des Weiteren wird in der EU Bisphenol A als sogenannter prioritärer Altstoff bewertet. Das heißt, dass der Risikobewertung kein gesondertes, standardisiertes Prüfprogramm zugrunde liegt, sondern verfügbare Untersuchungsergebnisse ausgewertet werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Studien, die zu Forschungszwecken durchgeführt und ausschnittsweise in der wissenschaftlichen Literatur publiziert werden. Der Bundesregierung liegen daher keine nach Ländern gegliederte Angaben zu den Studien und der Zahl der verwendeten Tiere zur Untersuchung von Bisphenol A vor.

12. Sind die Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Studien über die Wirkung von Bisphenol A – auch hinsichtlich der Art und Anzahl der für diese Studien verwendeten Tiere – verwertbar?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wo finden sie Eingang in gesetzliche Regelungen oder entsprechende Vorschläge zur Produktsicherheit?

Für eine aufgrund wissenschaftlicher Kriterien durchgeführte Evaluation von Studien ist nicht ihre Herkunft entscheidend, sondern ihre Qualität und Relevanz für den Bewertungsgegenstand. Bei der Beurteilung der Studien-Qualität spielt es eine wesentliche Rolle, ob die Studien nach international anerkannten Richtlinien (OECD-Guidelines for the testing of chemicals, Richtlinie 2000/32/EG) und gemäß der Guten-Laborpraxis durchgeführt wurden.

Ob und in welcher Form vorliegende Ergebnisse für die abschließende EU-Risikobewertung nach Verordnung 793/93 berücksichtigt werden, ist im Rahmen der Bewertung durch die technischen Gremien der EU zu klären.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wie viele der in Deutschland durchgeführten Studien über die Wirkung von Bisphenol A kommen zu dem Schluss, dass dieser Stoff gesundheitsgefährdende und ökotoxische Eigenschaften für Mensch und Umwelt hat?

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Risikobewertung nicht bei der Beschreibung der gesundheitsgefährdenden und ökotoxikologischen Eigenschaften endet, sondern die Exposition von Mensch und Umwelt berücksichtigt. Die publizierten deutschen Studien zeigen für Bisphenol A ökotoxikologische Eigenschaften in den untersuchten Spezies (Fische, Frösche, Schnecken, Wasserflöhe und Zuckmücken). Inwieweit dies zu einer grundsätzlichen Umweltgefährdung führt, wird im Rahmen der EU-Risikobewertung zu klären sein.

14. Wie wird die Bundesregierung die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Studien über die Wirkung von Bisphenol A, die dessen Gefährlichkeit belegen, bei der nationalen Grenzwertfestlegung berücksichtigen?

Die Höchstmengen in Kunststoffen mit Lebensmittelkontakt werden auf europäischer Ebene festgesetzt. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

15. Hält es die Bundesregierung im Rahmen ihres Vorsitzes im EU-Rat für notwendig, auf einen niedrigeren als den nun empfohlenen Grenzwert von 50 Mikrogramm/kg Körpergewicht zu drängen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16. Hält es die Bundesregierung für notwendig, einen niedrigeren nationalen Grenzwert für Deutschland festzulegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

17. Trifft es zu, dass sich die Bewertung des EFSA-Gremiums zum Teil auf nicht veröffentlichte und nicht wissenschaftlich begutachtete Studien stützt?

Das EFSA-Gremium setzt sich aus berufenen Wissenschaftlern aus den europäischen Mitgliedstaaten mit langjähriger Expertise auf den Gebieten der Analytik und Toxikologie zusammen. Es ist die Aufgabe des Expertengremiums, für die Bewertung von Stoffen alle zum Entscheidungszeitpunkt verfügbaren Daten zu berücksichtigen und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bewerten. Hierfür werden sowohl die von den Antragstellern eingereichten Daten, die z. T. auch vertraulich sind, als auch die in der wissenschaftlichen Literatur verfügbaren Informationen herangezogen und einer wissenschaftlichen Begutachtung unterzogen.

Außer dem EFSA-Gremium befasst sich zurzeit auch das europäische Chemikalienbüro mit der Risikobewertung von Bisphenol A im Rahmen der Bewertung von Altstoffen. Im Frühjahr 2007 wurde vom Rapporteur Großbritannien eine wissenschaftliche Begutachtung des vorläufigen Prüfberichtes der Studie von Tyl et al. (2006) durchgeführt. Im Ergebnis gibt es keine wesentlichen Unterschiede in der Bewertung der Studie durch die EFSA und durch das europäische Chemikalienbüro.

18. Liegen die Protokolle der für das Gremium entscheidungsrelevanten Studien von Tyl (2006) und Eichenlaub-Ritter der Bundesregierung oder einer ihrer Behörden vor, und handelt es sich dabei um für die Bürger zugängliche (Umwelt-)Informationen?

Dem Bundesinstitut für Risikobewertung liegen Unterlagen vor, die im Zusammenhang mit der Risikobewertung von Bisphenol A stehen. Der Status des Risikobewertungsverfahrens und der Risikobewertungsberichte zu Bisphenol A sind der Öffentlichkeit über die Website des europäischen Chemikalienbüros zugänglich (http://ecb.jrc.it/risk-assessment/).

Unterlagen über die Risikobewertung von Bisphenol A können Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) darstellen, soweit sie als Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder als Informationen über

den Umweltpfad vermittelte Risiken für die menschliche Gesundheit einzuordnen sind. Insoweit besteht für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich ein Zugangsanspruch, ohne dass hierfür ein irgendwie geartetes Interesse dargelegt werden braucht. Ein Informationszugang kann jedoch dann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen einer der in §§ 8 und 9 UIG normierten Ausnahmegründe zum Schutz öffentlicher oder privater Belange vorliegen und bei einer Abwägung im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der entsprechenden Umweltinformationen nicht überwiegt.

19. Wie setzt sich das Gremium der EFSA zusammen, und ist der Bundesregierung bekannt, wo und wie die Mitglieder des Gremiums tätig sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

20. Ist die Unabhängigkeit des Gremiums von Chemie- und Nahrungsmittelfirmen hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung gewährleistet?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Mitglieder und externen Experten von EFSA-Arbeitsgruppen und der EFSA-Panel sind verpflichtet, ihre möglichen Interessenkonflikte bei der Bearbeitung der behandelten Themen in Form von „Declaration of Interest“ offenzulegen. Diese sind ebenfalls auf der EFSA-Website einsehbar. Bei möglicherweise bestehenden Interessenkonflikten eines Experten ist seine Teilnahme an den Beratungen zu kritischen Themen nicht möglich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333